



STADT NORDHAUSEN

Anfrage	Status:	öffentlich
ANF/0165/2026	Datum:	02.06.2026
Park-and-Ride-Angebot in Nordhausen		
Anfragesteller	Stadtratsmitglied Herr Flagmeyer	
Beratungsfolge		
Ö	01.07.2026	Stadtrat der Stadt Nordhausen

Für die Bevölkerung und vor allem auch für Besucher ist im Stadtgebiet Nordhausen derzeit nicht eindeutig erkennbar, welche Parkflächen als Park-and-Ride-Anlagen ausgewiesen sind. Insbesondere am Ortseingang (Stolberger Straße) aus Richtung Petersdorf kommend (ungefähr auf Höhe des Ziegelwerks) werden Gäste zwar auf das Park-and-Ride-Angebot in der Stadt hingewiesen, jedoch sämtliche im näheren Umfeld gelegenen Parkplätze sind mit zeitlichen Parkbeschränkungen versehen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die beworbene Park-and-Ride-Funktion für Pendler und andere Nutzer nur eingeschränkt verfügbar ist (siehe Fotos).

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche konkreten Parkflächen bezieht sich die im nördlichen Stadtgebiet vorhandene Park-and-Ride-Ausschilderung?
2. Welche Parkflächen im Stadtgebiet Nordhausen sind derzeit offiziell als Park-and-Ride-Anlagen ausgewiesen?
3. Welche Beschilderung und Wegweisung existiert für diese Standorte?
4. Wann wurde die bestehende Beschilderung zuletzt überprüft und auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten bewertet?
5. Hält die Stadtverwaltung die vorhandene Ausschilderung unter diesen Voraussetzungen für eindeutig und sachgerecht?
6. Falls nein: Beabsichtigt die Stadtverwaltung die Beschilderung anzupassen? (Falls ja, wie und wann?)

Beantwortung durch Frau Rieger:

Vielen Dank für Ihre Stadtratsanfrage, welche ich Ihnen wie folgt beantworten möchte:

Für die Bevölkerung und vor allem auch für Besucher ist im Stadtgebiet Nordhausen derzeit

nicht eindeutig erkennbar, welche Parkflächen als Park-and-Ride-Anlagen ausgewiesen sind. Insbesondere am Ortseingang (Stolberger Straße) aus Richtung Petersdorf kommend (ungefähr auf Höhe des Ziegelwerks) werden Gäste zwar auf das Park-and-Ride-Angebot in der Stadt hingewiesen, jedoch sämtliche im näheren Umfeld gelegenen Parkplätze sind mit zeitlichen Parkbeschränkungen versehen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die beworbene Park-and-Ride-Funktion für Pendler und andere Nutzer nur eingeschränkt verfügbar ist (siehe Fotos).

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Auf welche konkreten Parkflächen bezieht sich die im nördlichen Stadtgebiet vorhandene Park-and-Ride-Ausschilderung?*

Die Beschilderungen an den Ortseingängen beziehen sich auf die Park-and-Ride Flächen, nicht auf zeitlich bewirtschaftete Flächen. Park-and-Ride Flächen sind mittels Verkehrszeichen (VKZ) 316 (blau-weiß mit den Buchstaben P+R) beschildert.

2. *Welche Parkflächen im Stadtgebiet Nordhausen sind derzeit offiziell als Park-and-Ride-Anlagen ausgewiesen?*

Als Park-and-Ride Flächen werden die Parkplätze in den Straßenbahnwendeschleifen Nordhausen Ost sowie in der Parkallee vorgehalten. Lediglich dort finden sich entsprechende Beschilderungen mit dem VKZ 316.

3. *Welche Beschilderung und Wegweisung existiert für diese Standorte?*

Derzeit existiert nur die Ausweisung an den Ortseingängen.

4. *Wann wurde die bestehende Beschilderung zuletzt überprüft und auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten bewertet?*

Eine Änderung und Überprüfung der Park-and-Ride-Parkflächen erfolgte in den letzten Jahren nicht. Mit Hinblick auf den Thüringen Tag im kommenden Jahr wird die Geeignetheit der bisherigen Park-and-Ride-Parkflächen geprüft.

5. *Hält die Stadtverwaltung die vorhandene Ausschilderung unter diesen Voraussetzungen für eindeutig und sachgerecht?*

Innerhalb des Stadtgebietes wird eine Optimierung der bisherigen Beschilderung geprüft und sofern notwendig ergänzt.

6. *Falls nein: Beabsichtigt die Stadtverwaltung die Beschilderung anzupassen? (Falls ja, wie und wann?)*

Derzeit erfolgt die Überarbeitung der Parkraumbewirtschaftungskonzeption. Diese soll in diesem Jahr abgeschlossen werden. Es bietet sich an, die notwendige Ergänzung der Beschilderung in diesem Zusammenhang abschließend zu prüfen und zu ergänzen.

Anlage